



Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0004-LAW/2013
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Peter Jedlicka
TELEFON (+43-1) 249 59 -4313
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4399
E-MAIL peter.jedlicka@fma.gv.at

WIEN, AM 24.05.2013

Stellungnahme der FMA zu einem Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomerategesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Finanzmarktstabilitätsgesetz, das Finanzsicherheiten-Gesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz, das Sparkassengesetz, das Stabilitätsabgabegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Zahlungsdienstegesetz, das Pensionskassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenversorgegesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (GZ. BMF-040402/0006-III/5/2013).

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf als weiteren wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Stabilität des österreichischen Finanzmarktes. Aus Sicht der FMA trägt der vorliegende Gesetzesentwurf maßgeblich dazu bei, die finanzielle Widerstandsfähigkeit des österreichischen Bankensektors zu erhöhen und zugleich die Aufsicht schlagkräftiger zu machen.

Ein wesentliches Anliegen der FMA aus aufsichtspolitischer Sicht war und ist das baldige Inkrafttreten der CRR und die damit verbundene rechtzeitige Umsetzung der CRD IV. Diese Ziele werden durch den vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht. Diese europäischen Regelungsvorhaben in Zusammenschau mit der nun vorgelegten nationalen Umsetzung sind wichtige Schritte zur Schaffung eines harmonisierten Bankenaufsichtsrecht („Single Rulebook“), das nicht nur die Aufsichtsbehörden stärkt, sondern auch für die Beaufsichtigten einen einheitlichen Rechtsrahmen im europäischen Binnenmarkt schafft. Folglich ist es für Aufsicht und Kreditwirtschaft von besonderer Bedeutung, dass der Prozess für die nationale Umsetzung der CRD IV zeitgerecht in Gang gesetzt werden konnte.

Die FMA begrüßt die Ausweitung der behördlichen Befugnisse, die der vorliegende Gesetzesentwurf vorsieht. Insbesondere begrüßt die FMA die gesetzliche Einführung makroprudentieller Instrumente im BWG in Ergänzung der Mikraufsicht zur Adressierung und Minderung systemischer Risiken im Bankensektor, Stärkung der Finanzmarktstabilität und der Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems.

Wir möchten dennoch auf insbesondere folgende wichtige Punkte eingehen, die im weiteren Gesetzgebungsprozess unbedingt überdacht werden sollten:

- **Begriffe der „Systemgefährdung“ und der „Bestandsgefährdung“ in der makroprudentiellen Aufsicht (§ 22 BWG-E)**

Die gesetzlichen Definitionen der „Bestandsgefährdung“ und „Systemgefährdung“ in § 22 BWG-E eignen sich nicht für eine makroprudentielle Aufsicht; ein aufsichtsrechtliches Instrumentarium (etwa Abwicklungsbefugnisse) zum Vollzug steht ebenfalls nicht zur Verfügung, weshalb die Bestimmung entfallen sollte.

- **Zustimmungspflicht bei Bescheiden der FMA gemäß § 23c BWG-E**

Die FMA spricht sich gegen eine Zustimmungspflicht des Bundesministers für Finanzen bei Erlassung von FMA-Bescheiden gemäß § 23c BWG-E, die mit der gemäß § 1 Abs. 1 FMABG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Weisungsfreiheit der FMA unvereinbar ist, aus.

- **Bewertung von RWA und Eigenmittel (§§ 74b und 103xz BWG-E)**

Art. 21a Abs. 1 CRR legt eindeutig fest, dass die Bewertung von RWA und Eigenmitteln dem angewendeten Rechungslegungsstandard zu folgen hat. Damit normiert die CRR eine Parallelität von jenem Standard, der für das Accounting verwendet wird, und jenem, der dem Reporting zugrunde gelegt wird. Die Regelung des Art. 21a Abs. 1 CRR hat zur Folge, dass Kreditinstitute, die nach IFRS bilanzieren, nun auch für das regulatorische Reporting IFRS-Standards anzuwenden haben. Dessen ungeachtet sieht § 74b BWG-E in Widerspruch zu Art. 21 CRR weiterhin vor, dass IFRS-Anwender zu regulatorischen Zwecken für die Bewertung von RWA und Eigenmittel die Grundlagen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) heranzuziehen haben.

- **Sicherstellung der Effektivität der Aufsicht bei Aufsichtsräten, die nicht fit&proper sind (§ 28a Abs. 4 BWG-E)**

Mit Inkrafttreten des neuen Rechtsrahmens (CRR/CRD IV) soll die FMA auch weitreichende Maßnahmen- und Sanktionsbefugnisse für den Fall bekommen, dass Aufsichtsräte den neuen Anforderungen („fit&proper“) nicht entsprechen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind diese Sanktionsmöglichkeiten aus Sicht der FMA aber nicht in dem Maße sichergestellt, den der neue europäische Rechtsrahmen vorsieht. Zu diesem Zweck sollte ein Antragsrecht der FMA auf gerichtliche Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes neu geschaffen werden. Zudem sollte jedenfalls die bisher in § 28a Abs. 4 BWG vorgesehene Vier-Wochenfrist für die Antragstellung auf Widerruf der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden gestrichen werden.

- **Zuständige Behörde für den Vollzug von CRR/CRD IV, Technische Standards nach der EBA-VO (§ 69 Abs. 1 BWG-E)**

Art. 5 Abs. 1 CRD IV sieht vor, dass die Mitgliedstaaten für die Zwecke der CRR eine zuständige Behörde zu benennen haben. Nach dem Vorbild des

Ratingagentenvollzugsgesetzes (RAVG) und des Börsegesetzes (BörseG) sollte die FMA in § 69 Abs. 1 BWG ausdrücklich als zuständige Behörde für die Zwecke der CRR benannt werden. Ebenso von großer Bedeutung ist ein Verweis auf die von der EBA zu erarbeitenden und von der Europäischen Kommission zu verabschiedenden technischen Standards.

- **Verwaltungsstrafen gemäß §§ 98 ff BWG-E**

Die FMA begrüßt ausdrücklich die vorgeschlagene Umsetzung der Sanktionsbestimmungen der CRD IV. Vor allem die Einführung der verwaltungsrechtlichen Strafbarkeit der juristischen Person, gepaart mit Geldstrafen in effektiver Höhe, ist im Lichte der wirtschaftlichen Realitäten ein wesentlicher Schritt in der Weiterentwicklung der Sanktionsbefugnisse der FMA. Dies entspricht auch einer der Kernforderungen der FMA.

In diesem Zusammenhang wird für die Vollziehung der Sanktionsbestimmungen aus Gründen der Verfahrensökonomie und aus generellen präventiven Überlegungen der FMA die explizite Möglichkeit vorgeschlagen, von einer Bestrafung der natürlichen Person abzusehen, sofern eine Strafe bereits gegen die juristische Person verhängt wurde und keine besonderen Umstände gegen ein Absehen vorliegen.

Anlässlich des vorliegenden Gesetzesvorhabens sollte außerdem in Betracht gezogen werden, im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) eine zentrale Bestimmung für Verwaltungsstrafen für juristische Personen im gesamten Vollzugsbereich der FMA vorzusehen.

- **§ 16 Abs. 2a FMABG-E – Beauftragung der FMA, Daten und Informationen für Regelungsvorhaben des BMF zu übermitteln**

Die FMA hegt in mehrfacher Hinsicht Bedenken gegen die Regelung des § 16 Abs. 2a FMABG-E, die im verfassungsgesetzlichen Auftrag der FMA gemäß § 1 Abs. 1 FMABG keine ausdrückliche Deckung finden und die FMA auch vor ressourcentechnische Probleme stellt. Es wird deshalb ein Entfall des § 16 Abs. 2a FMABG-E angeregt. Für den Fall, dass die Regelung dennoch beibehalten werden sollte, sollte der FMA die Möglichkeit eingeräumt werden, dass sie eine **gutachtliche Äußerung** der Österreichischen Nationalbank zur Bereitstellung entsprechender Daten und Informationen (vgl. § 79 BWG) **einholen kann**.

- **§ 5 Abs. 1 BWG – nachhaltiger Geschäftsplan als Konzessionsvoraussetzung**

Die FMA schlägt vor, in § 5 Abs. 1 BWG auch die Erstellung eines nachhaltigen Geschäftsplans als Konzessionsvoraussetzung aufzunehmen. Sofern kein tragfähiger Geschäftsplan auf Anforderung übermittelt wird, läge bei Berücksichtigung dieses Vorschlags sodann eine Voraussetzung für Maßnahmen nach § 70 Abs. 4 BWG (inkl Konzessionsentzug) vor.

In weiterer Folge wird zu diesen und anderen Punkten des Gesetzesvorhabens Stellung genommen. In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass eine abschließende Begutachtung eines umfangreichen wie komplexen Regelungsvorhabens wie das vorliegende nicht möglich ist.

I. Zu den Änderungen des Bankwesengesetzes

Allgemein wird eine Überprüfung der Verweise auf die finale Fassung der CRR/CRD IV angeregt.

§ 2 BWG-E:

Zur Klarstellung, dass mit Leitungsorgan sowohl die Geschäftsführungs- als auch die kontrollierende/überwachende Aufsichtsfunktion gemeint sind, sollte **Z 1a** wie folgt lauten:

„1a. Leitungsorgan: das Organ oder die Organe eines Instituts in seiner bzw. ihrer Geschäftsleitungs- und Aufsichtsfunktion, die nach innerstaatlichem Recht bestellt wurden und befugt sind, Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Instituts festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen. Zum Leitungsorgan gehören die Personen, die die Geschäfte des Instituts tatsächlich führen [...]“

Weiterführend sollte außerdem – wie auch von der CRD IV vorgesehen – dem § 2 BWG folgende **Z 1x (neu) eingefügt werden:**

„1x. Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion: das Organ oder die Organe eines Instituts, das bzw. die die Kontrolle und Überwachung der Entscheidungen der Geschäftsleitung wahrnimmt bzw. wahrnehmen“

Ferner sollte klargestellt werden, dass mit höherem Management – analog zur Geschäftsleiterdefinition – **nur natürliche Personen** gemeint sind, wobei diese – als Mitglieder der „zweiten Führungsebene“ (siehe die EB zu § 2 Z 1b BWG-E) – üblicherweise **Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen** (bzw. leitende Tätigkeiten ausüben), zumal sie lt. Definition für das Tagesgeschäft des Instituts verantwortlich und der Geschäftsleitung gegenüber rechenschaftspflichtig sind; **Z 1b** sollte daher wie folgt lauten:

„1b. Höheres Management: diejenigen natürlichen Personen, die in einem Institut Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen oder leitende Tätigkeiten ausüben und für das Tagesgeschäft des Instituts verantwortlich und der Geschäftsleitung gegenüber rechenschaftspflichtig sind“

Hinsichtlich der **EB zu § 2 Z 27 BWG-E** ist anzumerken, dass die Leverage Ratio iSd CRR nicht das Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital beschreibt.

Zur in **§ 2 Z 42 BWG-E** enthaltenen Definition des „bedeutenden Tochterunternehmens“ ist Folgendes anzumerken: Diese Definition ist europarechtlich nicht vorgegeben und wurde in den BWG-E in Zusammenhang mit den Vorschriften über die Bestands- und Systemgefährdung eingefügt. Dies ist jedoch aufsichtlich aus folgenden Gründen bedenklich:

- Art. 12 CRR, der die Anwendung der Offenlegungsanforderungen an Kreditinstitute auf konsolidierter Basis regelt, verwendet bereits – ebenso wie die Vorgängerbestimmung Art. 72 CRD – den Begriff des „bedeutenden Tochterunternehmens“ bzw. des „Tochterunternehmens von wesentlicher Bedeutung“. Somit findet sich derselbe Begriff gleich zwei Mal innerhalb des Bankaufsichtsrechts, ist aber auf gänzlich unterschiedliche Sachverhalte mit unterschiedlichem Zweck anzuwenden. Aus Sicht der FMA kann nämlich

nicht davon ausgegangen werden, dass Tochterunternehmen, die wegen ihrer Bedeutung zur Offenlegung auf Einzelbasis verpflichtet sind, automatisch auch Unternehmen sind, deren Bestandsgefährdung auch eine Systemgefährdung auslösen kann. Vor diesem Hintergrund ist auch § 103xz Z 8 BWG-E kritisch zu hinterfragen.

- Die EB zu § 22 BWG-E führen nunmehr aus, dass durch § 22 BWG-E der „in der [CRR] verwendete Terminus ... näher determiniert wird“. Es ist europarechtlich kritisch zu hinterfragen, ob durch ein nationales Gesetz eine EU-Verordnung im vorgeschlagenen Sinn näher determiniert werden kann.
- Überhaupt findet trotz völlig unterschiedlicher Norminhalte und -zwecke eine Vermengung der europäischen Bestimmungen über den Anwendungsbereich der Offenlegung und der nationalen Vorschriften zu Bestandsgefährdung statt. In Umsetzung von Art. 72 CRD hat der Gesetzgeber im derzeit geltenden § 26a BWG eine Definition eines bedeutenden Tochterunternehmens eingefügt und Kriterien festgelegt, anhand derer die FMA die Bedeutung für die Zwecke der Befreiung von der Offenlegung auf Solo-Basis feststellen kann. Nunmehr sollen, so die EB, stattdessen die Kriterien für die Systemgefährdung angewendet werden. Dies kann aber dem Verständnis der FMA nach wohl nur für den Zweck der Anwendung von § 22 BWG-E relevant sein. Im Umkehrschluss bleibt künftig jedoch für die Zwecke des Art. 12 CRR ungelöst, für welche Unternehmen die FMA die Offenlegung auf Einzelinstanzebene anordnen kann.
- Zudem sei darauf hingewiesen, dass der Entwurf des BIRG den Begriff des „wesentlichen nachgeordneten, zugeordneten oder teilnehmenden Instituts“ einführt und damit – für einen weiteren Regelungszweck – eine wiederum sehr ähnliche Definition enthält.

Es wird dringend ersucht, durch klare Definitionen für alle drei Materien – BIRG, Systemgefährdung und Offenlegung – eine eindeutige, dem Regelungszweck angemessene Festlegung des Adressatenkreises zu treffen.

Schließlich ist dem Wortlaut nach unklar, ob die Definition der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung in § 2 Z 45 BWG-E dem Art. 124d Abs. 4b der CRD IV, in dem SIFI- und Systemrisikopuffer kumulativ sind, entspricht. Da § 23b Abs. 8 und 9 BWG-E die diesbezüglichen Anrechnungs/Begrenzungsbestimmungen enthält, sollte in § 2 Z 45 BWG-E die Wortfolge „*je nachdem, welcher Puffer höher ist,*“ entfallen.

§ 3 Abs. 1 BWG-E:

Die Beaufsichtigung von Zentralen Gegenparteien wird europarechtlich abschließend in EMIR geregelt. Eine zusätzliche Beaufsichtigung gemäß BWG erscheint materiell nicht angebracht und würde eventuell zu einer parallelen Anwendung von EMIR- und bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen führen. Vorgeschlagen wird daher, Zentrale Gegenparteien von der Anwendung des BWG auszunehmen:

§ 3 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Zentrale Gegenparteien (CCP) gemäß Art. 2 Z 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, soweit sie die ihnen gemäß Art. 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erlaubten Tätigkeiten betreiben;“

EB zu § 3 Abs. 1 Z 2:

Die Beaufsichtigung von CCPs wird abschließend von der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) iVm dem Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz (ZGVG) geregelt. Eine zusätzliche Beaufsichtigung gemäß BWG-E erscheint materiell nicht angebracht und würde eventuell zu einer parallelen Anwendung von EMIR- und bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen führen.

§ 3 Abs. 7 lit. c und e BWG-E

§ 3 Abs. 7 lit. c und e BWG-E normieren weitgehende Ausnahmen für Betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen vom Anwendungsbereich des BWG. Es ist aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar, warum Betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen als Sonderkreditinstitute ungleich mehr von Ausnahmeregelungen profitieren sollen als andere Sonderkreditinstitute.

§ 5 Abs. 1 BWG – nachhaltiger Geschäftsplan als Konzessionsvoraussetzung

Die FMA schlägt vor, in § 5 Abs. 1 BWG auch die Erstellung eines **nachhaltigen Geschäftsplans** als Konzessionsvoraussetzung aufzunehmen. Sofern kein tragfähiger Geschäftsplan auf Anforderung übermittelt wird, läge bei Berücksichtigung dieses Vorschlags sodann eine Voraussetzung für Maßnahmen nach § 70 Abs. 4 BWG (inkl. Konzessionsentzug) vor.

§ 5 Abs. 1 Z 9a BWG-E aE

In § 5 Abs. 1 Z 9a BWG-E sollte die Wortfolge „§ 1 des Unternehmensgesetzbuches (UGB)“ durch die Wortfolge „§§ 1 **und** 2 des Unternehmensgesetzbuches (UGB)“ ersetzt werden, um sicherzustellen, dass auch Unternehmer kraft Rechtsform (§ 2 UGB) in die Berechnung einzubeziehen sind.

§ 20b Abs. 1 Z 2 BWG-E

Das Abstellen (bloß) auf die Zuverlässigkeit und Erfahrungen unter Verweis auf § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9 greift zu kurz (vgl. Art. 23 Abs. 1 lit b CRD IV) dar. Gemäß CRD IV sind die „Zuverlässigkeit, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen gemäß Art. 91 Abs. 1 [CRDIV] aller Mitglieder des Leitungsorgans und aller Mitglieder des höheren Managements, die die Geschäfte des Kreditinstituts infolge des beabsichtigten Erwerbs führen werden“ zu prüfen.

Vorgeschlagen wird, die Aufzählung – im Einklang mit dem Wortlaut der Richtlinie – sowohl um die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ zu ergänzen (anzumerken ist ferner, dass im ursprünglichen Begutachtungsentwurf zur Umsetzung der AkquisitionsRL in diesem Zusammenhang auf § 5 Abs. 1 **Z 6 bis 13** verwiesen wurde – welche dann in der RV wieder weggelassen wurden).

§ 21a BWG-E

Im Sinne eines besseren Vollzugs werden bei der Regelung der Verfahren zu Bewilligung der Verwendung interner Modelle folgende Neuformulierungen vorgeschlagen:

- § 21a Abs. 2 BWG-E: Die EB stellen klar, dass gutachterliche Äußerungen der OeNB in jenen Fällen auch weiterhin erfolgen sollen, in denen dies schon bisher vorgesehen war (Verweis in den EB auf §§ 21a Abs. 2, 21b Abs. 2, 21c Abs. 1 letzter Satz, 21d Abs. 1a, 21e Abs. 2 und 21f Abs. 5 BWG idgF). Die FMA begrüßt die Fortführung des rechtlichen Status quo. Es wird im Sinne der Rechtsklarheit vorgeschlagen, auch im Text des BWG eindeutig die Verfahren zu benennen, in denen die OeNB gutachterlich tätig wird.

„(2) Die FMA hat in den Modellbewilligungsverfahren gemäß Art. 138 Abs. 1, 216, 220, 301 Abs. 2, 277, 352 und 254 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 eine gutachtliche Äußerung der Österreichischen Nationalbank über das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 einzuholen.“

- § 21a Abs. 3 BWG-E: Es wird im Lichte der bereits in § 2 Z 26 BWG-E erfolgten Definition vorgeschlagen, generell nur von „internen Ansätzen“ – welche ja definitionsgemäß auch die bewilligungspflichtigen Modelle umfassen – zu sprechen.
- Art. 98 CRD IV wurde im Trilog noch überarbeitet. Um den in dieser Phase noch eingefügten Änderungen Rechnung zu tragen, werden folgende Umformulierungen vorgeschlagen:

„(3) Die FMA hat die Anwendung der internen Ansätze ~~oder Modelle~~ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 laufend zu überwachen ~~und hierbei solide ausgearbeitete und aktuelle Techniken und Praktiken anzuwenden~~. Die FMA hat bei dieser ~~Prüfung~~ Überwachung insbesondere Veränderungen bei der Geschäftstätigkeit des Kreditinstitutes und die Anwendung interner Ansätze ~~oder Modelle~~ auf neue Produkte zu berücksichtigen. ~~Die FMA hat insbesondere zu überprüfen, ob das Kreditinstitut solide ausgearbeitete Techniken, Verfahren und Methoden anwendet, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechen.~~

Durch den neu eingefügten letzten Satz wird Art. 98 Abs. 2 CRD IV umgesetzt, der den Aufsichtsbehörden aufträgt, sich bei der laufenden Aufsicht über die Verwendung interner Modelle zu vergewissern, dass die Kreditinstitute stets aktuelle Verfahren, Techniken und Methoden anwenden.

Werden wesentliche Mängel in der Risikoerfassung durch Anwendung der internen Ansätze festgestellt, hat die FMA wirksame und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, damit der rechtmäßige Zustand wiederhergestellt wird. Insbesondere kann die FMA bei wesentlichen Mängeln dem Kreditinstitut höhere Multiplikatoren oder Eigenkapitalzuschläge gemäß § 70 Abs. 4a vorschreiben.

Durch diese Sätze wird Art. 98 Abs. 1 letzter Satz CRD IV umgesetzt. In Fortführung der heute schon in Österreich üblichen Rechtsterminologie sollte von „wesentlichen“ Mängeln gesprochen werden; dadurch ergibt sich keine materielle Veränderung zum Norminhalt der CRD IV.

Bei Nichterfüllung der Anforderungen an die Verwendung interner Ansätze, deren Auswirkungen erheblich sind, hat das Kreditinstitut ~~Stellt die FMA bei der ordnungsgemäßen Risikoerfassung der FMA einen Plan~~

vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die jeweiligen Voraussetzungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 innerhalb eines angemessenen, konkreten Zeitraumes wieder erfüllt werden. Die FMA hat eine Nachbesserung des Plans zu verlangen, wenn die dort festgelegten Fristen unangemessen oder die Maßnahmen ungeeignet sind, den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Ist das Kreditinstitut nicht in der Lage, den rechtmäßigen Zustand in angemessener Frist wiederherzustellen, hat die FMA die Bewilligung eines internen Modells oder Ansatzes zu widerrufen, wenn dies angemessen und wirksam ist, um oder auf jene Anwendungsbereiche zu begrenzen, in denen ein rechtmäßiger Zustand besteht oder innerhalb angemessener Frist widerhergestellt werden kann.

Umsetzung von Art. 98 Abs. 4 CRD IV.

Sind bei einem Institut, das ein internes Modell für das Marktrisiko verwendet, die gemäß Art. 355 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 festgestellten Überschreitungen so zahlreich, dass das Modell nicht oder nicht mehr präzise genug ist, hat die FMA Maßnahmen zu ergreifen, damit das Kreditinstitut eine rasche Verbesserung des Modells vornimmt oder die Bewilligung zu widerrufen.“

Einfügung in Umsetzung von Art. 98 Abs. 3 CRD IV.

Zum Entfall von § 21b Abs. 6 BWG alt (Verordnungsermächtigung Mapping-VO):

Art. 131 Abs. 1 CRR sieht vor, dass der gemeinsame Ausschuss Entwürfe für Durchführungsstandards hinsichtlich der Zuordnung von Ratings anerkannter ECAs bis 1. Jänner 2014 zu erarbeiten hat. Bislang wurde für BWG-Belange die Zuordnung durch die FMA-Mapping-VO vorgenommen, deren Verordnungsermächtigung derzeit in § 21b Abs. 6 BWG normiert ist. Bis zum Erlass des BTS nach Art. 131 CRR wird eine normative Vorgabe mittels FMA-Verordnung zum Mapping weiterhin benötigt, sodass ein Außerkrafttreten des § 21b Abs. 6 BWG erst mit Inkrafttreten des diesbezüglichen BTS erfolgen kann. § 21 b Abs. 6 BWG könnte mit folgender Formulierung in § 21b Abs. 4 BWG neu normiert werden:

§ 21 Abs. 4 BWG lautet:

„(4) Bis zum Erlass des Durchführungsstandards nach Artikel 131 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 hat die FMA zu erheben, wie die relativen Risikograde von verschiedenen anerkannten Rating-Agenturen abweichen und mit Verordnung eine Zuordnung der von anerkannten Rating-Agenturen vergebenen Ratings zu Bonitätsstufen innerhalb der Forderungsklassen gemäß Artikel 107 oder Artikel 104 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 vorzunehmen. Um zwischen den relativen Risikograden, die mit den Ratings unterschiedlicher anerkannter Rating-Agenturen zum Ausdruck gebracht werden, zu differenzieren, hat die FMA nachfolgende Faktoren zu berücksichtigen:

1. die langfristige Ausfallquote aller Forderungen mit demselben Rating; bei neu anerkannten Rating-Agenturen oder bei anerkannten Rating-Agenturen, die Daten des Ausfalls erst über eine kurze Dauer ermittelt haben, hat die FMA von der anerkannten Rating-Agentur eine Schätzung der langfristigen Ausfallquote sämtlicher Forderungen mit demselben Rating zu verlangen;
2. den von der anerkannten Rating-Agentur beurteilten Kundenkreis;
3. die Bandbreite der von der anerkannten Rating-Agentur vergebenen Ratings;
4. die Bedeutung eines jeden Ratings;
5. die von der anerkannten Rating-Agentur verwendete Definition des Ausfalls;
6. signifikante Abweichungen des ermittelten Risikogrades einer anerkannten Rating-Agentur von einem aussagekräftigen Referenzwert.

Haben die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine mit diesem Absatz vergleichbare Zuordnung vorgenommen, so kann diese von der FMA bis zum Erlass des Durchführungsstandards nach Artikel 131 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 übernommen werden.“

Zum fünften Abschnitt – Makroprudentielle Aufsicht

Im fünften Abschnitt der BWG-Novelle zur makroprudentiellen Aufsicht sind die Rollen von Finanzmarktstabilitätspremium (FMSG) und OeNB unterschiedlich geregelt. So sind bei Bestands- und Systemgefährdung (§ 22 BWG-E), bei Maßnahmen zur Begrenzung des Systemrisikos (§ 22a BWG-E) und bei den systemrelevanten Instituten (§ 23 b und c BWG-E) gutachterliche Äußerungen bei der OeNB einzuholen, während beim antizyklischen Kapitalpuffer (§ 23a BWG-E) und beim Systemrisikopuffer (§ 23d BWG-E) lediglich eine Anhörung der OeNB vorgesehen ist. Maßnahmen laut §§ 23a bis 23d BWG-E bedürfen keiner Empfehlung des FMSG, während dies für § 22a BWG-E sehr wohl vorgesehen ist.

Im Sinne einer Vereinheitlichung und analog zur mikroprudentiellen Zuständigkeitsverteilung im Bereich der Bankenaufsicht sollte eine generelle gutachterliche Funktion für alle im BWG genannten makroprudentiellen Instrumente sowie die sinngemäße Anwendung des aktuellen § 79 Abs. 4 BWG auf diese Instrumente aufgenommen und eine konsistente Rolle von OeNB und FMSG für alle Instrumente des Abschnitts V im BWG vorgesehen werden (in dem Sinne, dass auch für § 22a BWG-E eine Empfehlung des FMSG keine Anwendungsvoraussetzung ist, und eine gutachtliche Äußerung der OeNB Voraussetzung für alle Verordnungen der FMA nach §§ 22 – 23d BWG-E ist). Kompetenzen und Funktionen der FMA im Nichtbankenbereich bleiben hiervon freilich unberührt.

§§ 2 Z 42, 22, 69 Abs. 2 Z 2 und 70 Abs. 1e BWG-E (makroprudentielles Mandat)

Durch die §§ 2 Z 42 und 22 BWG-E sollen die Begrifflichkeiten „bedeutendes Tochterunternehmen“, „Bestandsgefährdung“ und „Systemgefährdung“ für den Bereich der makroprudentiellen Aufsicht eingeführt werden. Als Vorbild für diese Bestimmungen dürfte § 48b dKWG gedient haben. § 48b dKWG dient als Rechtsgrundlage für behördliche Maßnahmen im Bereich der Frühintervention und Abwicklungsmaßnahmen bei Kreditinstituten und stellt – ähnlich wie das BIRG – eine vorweg genommene Umsetzung der BRRD dar, die einen Rechtsrahmen zur Restrukturierung und Abwicklung von Kreditinstituten schaffen soll.

Unklar bleibt nicht nur der Zusammenhang zwischen den §§ 2 Z 42 und 22 BWG-E und der makroprudentiellen Aufsicht, sondern auch das Verhältnis dieser Bestimmungen zur Regierungsvorlage für ein Bankeninterventions- und Restrukturierungsgesetz (BIRG), den Bestimmungen über die Geschäftsaufsicht und zu § 70 Abs. 2 BWG. Aus Sicht der FMA eignet sich eine Bestimmung wie § 22 BWG-E (bzw. dessen Vorbild im KWG) allenfalls für die Festlegung von Auslöseereignissen für – wie im dKWG vorgesehen – Abwicklungsmaßnahmen, jedoch nicht für die makroprudentielle Aufsicht.

§ 22 BWG-E und, soweit er auf die Definition des Adressatenkreises für § 22 BWG-E abzielt, § 2 Z 42 BWG-E sollten daher ersatzlos gestrichen werden. Ebenso sollte in §§ 69 Abs. 2 Z 2 und 70 Abs. 1e BWG-E nicht der Begriff „Systemgefährdung“, sondern – in Einklang mit dem Verweis auf Art 92 Abs. 4a der CRD IV auf Art 23 EBA-VO – der Begriff „Systemrisiko“ benutzt werden. Eine gesetzliche Definition dieses Begriffs wäre nicht zuletzt im Hinblick auf

die grundsätzliche Unzulässigkeit der Konkretisierung von EU-VO durch nationale Vorschriften problematisch.

Es wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass § 22 BWG-E nur Definitionen enthält, es der FMA aber an einem Aufsichtsinstrumentarium für den Umgang mit der Bestand- oder Systemgefährdung fehlt.

Sollte § 22 BWG-E nicht, wie oben angeregt, gestrichen werden, werden folgende Klarstellungen dringend erbeten.

- Der Verweis auf „mögliche zusätzliche Mindesteigenmittelerfordernisse oder zusätzliche Liquiditätsanforderungen“ in § 22 Abs. 1 aE BWG-E ist unklar. Hier wird – analog dem deutschen Vorbild in § 48b Abs. 1 vorletzter und letzter Satz dKWG – ein Verweis auf § 70 Abs. 4a BWG und die Formulierung „bei der Prüfung der Voraussetzungen einer Bestandsgefährdung sind ...“ angeregt.
- Unklar ist zudem, inwiefern sich in diesem Bereich die Zuständigkeiten der FMA, der OeNB und des Finanzmarktstabilitätsgremiums zu einander verhalten.
- Unklar ist auch, welche Bedeutung § 22 BWG-E für die behördlichen Aufgaben der FMA hat. § 22 Abs. 3 BWG-E spricht von „Verfahren“ gemäß Abs. 1, 2 und 4. Es kann jedoch nicht beabsichtigt sein, dass die FMA die Bestandsgefährdung oder Systemgefährdung bescheidmäßig (wem gegenüber?) feststellt. Insofern erscheint in Bezug auf Abs. 1 und 2 leg.cit. die Verwendung des Begriffs Verfahren nicht angebracht. Gemeint ist wohl eher, dass die FMA – unter Rückgriff auf die wirtschaftliche Expertise der OeNB oder des Finanzmarktstabilitätsgremiums – zu der Auffassung kommt, dass eine Bestands- oder Systemgefährdung vorliegt und diese Einschätzung auch entsprechend zu dokumentieren bzw. an das BMF zu berichten hat.

§§ 22a ff BWG-E

Art. 443a (0) CRR und Art. 124d CRD IV fordern die Mitgliedstaaten auf, die für die Anwendung von Artikel 443a CRR bzw. für die Festsetzung des Systemrisikopuffers zuständige Behörde zu benennen. Der Entwurf von § 22a BWG-E sowie von § 23d BWG-E lässt zwar erkennen, dass die FMA diese Funktion übernehmen soll; wie in den §§ 23 Abs. 2, 23a Abs. 2, 23b Abs. 2 und 23c Abs. 2 BWG-E sollte jedoch auch in diesen Fällen eine explizite gesetzliche Festlegung der Zuständigkeit erfolgen.

§ 23c Abs. 6 und 7 BWG-E (Zustimmungspflicht des BMF bei jährlicher Überprüfung der Pufferanforderung für Systemrelevante Institute sowie Mitteilung)

Die FMA hat gemäß § 23c Abs. 6 BWG-E nach Anhörung der OeNB und mit Zustimmung des BMF die Pufferanforderungen für systemrelevante Institute zumindest einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Eine solche Zustimmungspflicht des BMF bei Erlassung von FMA-Bescheiden ist nicht nur normsystematisch inkohärent (für die erstmalige Puffervorschreibung besteht nach Abs. 5 keine Zustimmungspflicht), sondern

auch mit der gemäß § 1 Abs. 1 FMABG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Weisungsfreiheit der FMA unvereinbar und sollte daher in Abs. 6 entfallen. Aus den gleichen Gründen zu entfallen hat die nicht sachgerechte Zustimmungspflicht des BMF vor Mitteilung der Annahmen, Einschätzungen und Empfehlungen gemäß Abs. 7 an die dort angeführten Behörden.

Schließlich sollte § 23c Abs. 7 Z 3 BWG-E umformuliert werden, da er zurzeit missverständlich formuliert ist und man meinen könnte, dass es um jene Pufferanforderung geht, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union festsetzen soll. Vor dem Hintergrund des Art. 124a Abs. 2 Unterabsatz 2.1.b. lit. c CRD IV wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„3. die Quote für Systemrelevante Institute, die die FMA festzusetzen beabsichtigt.“

§ 26a BWG-E

Unbeschadet der in § 26a BWG-E getroffenen gesellschaftsrechtlichen Regelungen für Instrumente ohne Stimmrechte ergibt sich deren aufsichtsrechtliche Anerkennung als Instrumente des harten Kernkapitals gesondert nach der CRR bzw. des auf ihrer Grundlage durch die Europäische Kommission noch zu erlassenden technischen Regulierungsstandards über Eigenmittel. So sind bei der in Abs. 6 angeführten Obergrenze für eigene Instrumente (10% der Emission) die aufsichtsrechtlich niedrigeren Schwellenwerte zu beachten (Art. 29 des Entwurfs des RTS).

Die Möglichkeit, ein Vielfaches der Dividende einzuräumen, ist im Rahmen des harten Kernkapitals nach der CRR grundsätzlich möglich. Allerdings sind auch hier die aufsichtsrechtlichen Schranken zu beachten, die insbesondere durch den noch in Ausarbeitung befindlichen RTS gesetzt werden. Vor diesem Hintergrund könnte die Ausführung in den EB („Das „Vielfache“ einer Dividende sollte zumindest das 1,1-fache einer ausgeschütteten Dividende ausmachen.“) aufsichtsrechtlich problematisch sein.

Im letzten Satz ist klarzustellen, dass es sich um „Vorzugsaktien gemäß § 12a AktG“ handelt.

§ 28a Abs. 2d (neu) BWG-E:

Art. 88 Abs. 1 lit c CRD IV („the management body must oversee the process of disclosure and communications“) wurde nicht umgesetzt. § 28a BWG-E wäre daher um einen neuen Abs. 2d (neu) zu ergänzen:

„(2d) Der Aufsichtsrat hat die Verfahren, Prozesse und Mechanismen zur Offenlegung und hinsichtlich der sonstigen Kommunikation zu überwachen.“

§ 28a Abs. 4 BWG-E:

Zur Sicherstellung der Effektivität der Sanktionsmöglichkeiten durch die FMA in Bezug auf die Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 28a Abs. 3 und 5 sollte § 28a BWG novelliert werden. Vorgeschlagen wird:

Es sollte ein Antragsrecht der FMA auf gerichtliche Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes in § 28a Abs. 4 BWG normiert werden; dies erscheint effektiver im Sinne des Normzwecks als das bloße Ruhen der Bestellung.

Zudem wäre es wünschenswert, die bestehende Vier-Wochenfrist für die Geltendmachung des Antrages zu streichen, da sich die mangelnde Eignung nicht notwendigerweise bereits zum Zeitpunkt der Anzeige, sondern manchmal auch erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der Aufsichtstätigkeit der FMA herausstellt. Da auch die Erfüllung der Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung laufend und nicht stichtagsbezogen (Bestellung) vorliegen muss, wäre es im Sinne einer wirksamen Durchsetzung wünschenswert, hier von einer Befristung des Antrags abzusehen.

Die Anzeigepflicht zur Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sollte systematisch kohärent in § 73 Abs. 1 Z 8 BWG-E verschoben werden.

§ 28a Abs. 4 BWG sollte somit lauten:

„(4) Auf Antrag der FMA hat der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen ein Aufsichtsratsmitglied abzuberufen, wenn dieses die in Abs. 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Im Falle von Aufsichtsratsvorsitzenden hat der Gerichtshof die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu widerrufen, wenn dieser die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts ruht die Funktion des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds. Ist das Mitglied des Aufsichtsrates auch Geschäftsleiter eines Kreditinstituts mit Sitz in einem Mitgliedstaat, so kann die FMA von der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Z 1 bis 4 und Abs. 5 ausgehen, sofern ihr nichts Gegenteiliges bekannt wird.“

EB zu § 28a Abs. 4:

Zur Sicherstellung der Effektivität der Sanktionsmöglichkeiten durch die FMA in Bezug auf die Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 28a Abs. 3 und 5 wird ein Antragsrecht der FMA auf gerichtliche Abberufung eines Aufsichtsratsmitglied im Abs. 4 für sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates normiert. Die Anzeigepflicht zur Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates wird systematisch kohärent in § 73 Abs. 1 Z 8 BWG verschoben. Da die Anforderungen nach Abs. 3 und 5 laufend einzuhalten sind, entfällt ebenso die vierwöchige Antragsfrist bei Gericht. Die FMA kann daher auch dann an das Gericht herantreten, wenn dieser die Nichteinhaltung der Bestimmungen erst im Zuge ihrer Aufsichtstätigkeit zur Kenntnis gelangt.

§ 28a Abs. 5 Z 1 und 5 BWG-E:

Konsequenterweise sollte nicht lediglich nur die Eröffnung eines Konkursverfahrens (über das Vermögen des Mitgliedes des Aufsichtsrates oder eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte dem Mitglied des Aufsichtsrates maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist) einen Ausschließungsgrund darstellen, sondern sollten auch jene Fälle in Bezug auf solche natürliche und juristische Personen erfasst sein, in denen ein Beschluss auf Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen Mangel an kostendeckendem Vermögen rechtskräftig ergangen ist. Bei Novellierung wäre auch eine Anpassung in § 5 Abs. 1 Z 6 BWG wünschenswert.

In § 28a Abs. 5 Z 5 BWG-E sollte klargestellt werden, dass auch Tätigkeiten außerhalb der Finanzbranche in die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit einzurechnen sind.

Der Begriff „Geschäftsleiter“ ist ein reiner BWG-Terminus und sollte in diesem Zusammenhang daher durch „geschäftsführende Funktion“ ersetzt werden. Die Wortfolge „[...]; insbesondere hat ein Mitglied des Aufsichtsrates bei der Ausübung weiterer Tätigkeiten als Geschäftsleiter oder Mitglied eines Aufsichtsrates die Umstände im Einzelfall und die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Kreditinstitutes zu berücksichtigen;“ ist durch die Wortfolge „[...]; insbesondere hat ein Mitglied des Aufsichtsrates bei der Ausübung weiterer Tätigkeiten **in geschäftsführender Funktion oder als Mitglied eines Aufsichtsrates die Umstände im Einzelfall und die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Kreditinstitutes zu berücksichtigen**“ zu ersetzen.

In Z 5 vorvorletzter Satz wäre die Wortfolge „§ 1 des Unternehmensgesetzbuches (UGB)“ durch die Wortfolge „§§ 1 **und 2** des Unternehmensgesetzbuches (UGB)“ zu ersetzen, um sicherzustellen, dass auch Unternehmer kraft Rechtsform (§ 2 UGB) in die Berechnung mit einzubeziehen sind.

In den **Erläuterungen zu § 28a Abs. 5 U.a. 2 BWG-E** wird die kollektive Einhaltung der Anforderungen für den Aufsichtsrat betont. Klargestellt werden sollte auch hier, dass die Anforderungen nach § 28a Abs. 5 BWG für Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich – in Übereinstimmung mit den europäischen Vorschriften und Gepflogenheiten – auf individueller Ebene gelten. Dies ist die Voraussetzung für die Einhaltung auf kollektiver Ebene. Die Wortfolge in U.a. 2 Satz 2 sollte daher durch „*Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass der Aufsichtsrat eines Kreditinstitutes auch kollektiv über die notwendige Qualifikation verfügt, um seine Überwachungs- und Kontrollaufgaben effektiv wahrnehmen zu können*“ ersetzt werden.

§ 28b Abs. 2 BWG-E

Nicht nachvollziehbar ist der Inhalt des hier verwendeten Begriffes „Kredit“. Aus Zweck und Ansiedlung der Bestimmung erhebt sich, dass nicht nur „Kreditgeschäfte“ im engeren Sinn erfasst sein sollen, sondern jede Art der Veranlagung – nicht zwingend aber nur Großkredite im Sinne des Art. 381 CRR, sondern eben jegliches Exposure im Sinne des Art. 378 CRR über 750.000 Euro.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund der alternative Schwellenwert von „10 % der anrechenbaren Eigenmittel“ nunmehr gestrichen wurde.

Nach unserem Verständnis sollen mit gegenständlicher Bestimmung

- sowohl Großkredite im Sinne des Art. 381 der Verordnung,
- als auch jegliches mindestens 750.000 Euro betragende exposure (somit auch solche, die 10% der anrechenbaren Eigenmittel nicht übersteigen)

erfasst sein. Wir schlagen demgemäß vor, die Wortfolge „Beträgt ein Kredit mindestens 750.000 Euro, so haben“ durch „Bei Großkrediten im Sinne des Art. 381 der Verordnung

(EU) Nr. xxx/2013 oder aber mindestens 750.000 Euro betragenden Forderungen im Sinne des Art. 378 CRR der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 haben ...“ zu ersetzen.

§ 30a BWG-E

In Abs. 7 ist die Wortfolge „Die Zentralorganisation hat hierzu einen Konzernabschluss (§ 59) aufzustellen“ zur Klarstellung durch „Die Zentralorganisation hat hierzu einen Konzernabschluss im Sinne des § 59 aufzustellen“. Dementsprechend sollte auch die Anwendbarkeit von § 59a BWG-E explizit verankert werden.

Nach Abs. 8 sind „Anteilsrechte an zugeordneten Instituten, die nicht von der Zentralorganisation oder einem zugeordneten Institut gehalten werden, weder als Fremdanteile gemäß § 259 Abs. 1 UGB auszuweisen noch als Anteile anderer Gesellschafter gemäß § 29 Abs. 3 Z 1 BWG zu behandeln, sofern die zugeordneten Kreditinstitute direkt oder indirekt über die Mehrheit der stimmberechtigten Anteile an der Zentralorganisation verfügen“. Eine Anrechnung der Fremdanteile als CET1 ist jedenfalls nur unter den Voraussetzungen des Art. 79 Abs. 6 CRR möglich.

In Abs. 12 sind die § 70 Abs. 4c und 4d sowie § 23b, § 23c und § 77c BWG-E zu ergänzen. Der Verweis auf § 28c BWG-E geht ins Leere, da der BWG-E-Entwurf keine entsprechende Bestimmung enthält. Ebenso wäre in Abs. 12 ein neuer letzter Satz zu ergänzen:

„§ 77c ist auf einen Kreditinstitute-Verbund mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zentralorganisation als übergeordnetes Institut und der Kreditinstitute-Verbund als Kreditinstitutsgruppe gilt, sofern entweder der Zentralorganisation oder einem zugeordneten Institut ein Institut im Sinne des § 30 Abs. 1 und 2 mit Sitz im Ausland nachgeordnet ist.“

§ 39 Abs. 2 BWG-E

Zur effektiveren Überprüfbarkeit der Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren hinsichtlich deren Aufbau und Nachvollziehbarkeit wäre die Klarstellung der Verpflichtung zur schriftlichen Dokumentation des internen Kontrollsystems wünschenswert. Es wird folgender Vorschlag unterbreitet:

In § 39 Abs. 2 wird folgender neuer letzter Satz eingefügt:

„Die Organisationsstruktur sowie die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren sind ausreichend schriftlich zu dokumentieren“.

EB zu § 39 Abs. 2:

Hiermit wird klargestellt, dass die Implementierung des internen Kontrollsystems schriftlich darzulegen ist.

§ 39 Abs. 2c BWG-E

Im vorliegenden Text findet sich § 25 Abs. 1 BWG-E erster Satz („Kreditinstitute haben dafür zu sorgen, ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen zu können“) nicht wieder, sondern bloß dessen (gelistete) präzisierende qualitativen Bestimmungen. Es wird daher dringend ersucht, eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen:

„(3) Kreditinstitute haben

1. dafür zu sorgen, ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen zu können,
2. eine unternehmensspezifische, den bankwirtschaftlichen Erfahrungssätzen entsprechende Finanz- und Liquiditätsplanung einzurichten,
3. [...]“

§ 39c BWG-E

Art. 92 Abs. 2 CRD IV sieht vor, dass der Vergütungsausschuss für die Ausarbeitung von Beschlüssen hinsichtlich Vergütung die vom (hier) Aufsichtsrat zu fassen sind, zuständig zu sein hat. Dies ist in § 39c BWG-E nicht berücksichtigt.

Es sollte die Zuständigkeit des Vergütungsausschusses zur Ausarbeitung von Beschlüssen zum Thema Vergütung in § 39c Abs. 2 BWG ausdrücklich vorgesehen werden. Eine solche Zuständigkeit ist im Einklang mit § 92 Abs. 4 AktG: „der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten“. § 39c Abs. 2 BWG sollte daher lauten:

„(2) Zu den Aufgaben des Vergütungsausschusses gehört die Vorbereitung von Aufsichtsratsbeschlüssen zum Thema Vergütung einschließlich solcher, die sich auf Risiko und Risikomanagement auswirken, Überwachung der Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs. 2b Z 1 bis 10, der Eigenmittelausstattung und Liquidität, wobei auch die langfristigen Interessen von Aktionären [sowie das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und an der Finanzmarkttabilität], Investoren und Mitarbeitern des Kreditinstitutes zu berücksichtigen sind.“

§ 40 Abs. 2 BWG-E

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen unterstützt die FMA ausdrücklich die vorgeschlagene Änderung, dass in Zukunft auch die Identität des Treugebers durch Kredit- und Finanzinstitute festzustellen und zu überprüfen sein soll. Eine entsprechende Änderung sollte zusätzlich auch in § 98b Abs. 2 VAG vorgenommen werden.

§ 63 Abs. 1 BWG-E:

Wie schon oben zu § 28a Abs. 4 BWG-E erläutert, kann sich die mangelnde Eignung des Bankprüfers erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund einer aufsichtlichen Wahrnehmung herausstellen. Es wäre aus Sicht der FMA wesentlich, auch in diesem Fall das Gericht anrufen zu können. Vor diesem Hintergrund sollte die diesbezügliche Frist gestrichen werden.

§ 63 Abs. 3 BWG-E:

Art. 63 Abs. 1 lit. c CRD IV („dazu führen, dass der Bestätigungsvermerk verweigert oder unter Vorbehalt gestellt wird.“) findet sich im aktuellen Entwurf nicht wieder. Vorgeschlagen wird folgende Normierung in § 63 Abs. 3 BWG:

„.....erkennen lassen, oder hat er begründete Zweifel an der Richtigkeit von Unterlagen oder an der Vollständigkeitserklärung des Vorstandes, oder erfolgt eine Versagung oder eine Einschränkung des Bestätigungsvermerkes, so hat er über diese Tatsachen unbeschadet § 273 Abs. 2 UGB[...]“

§ 63 Abs. 4 BWG-E:

In Z 2 wären noch folgende Normen aufzunehmen:

- §§ 27a und 39 Abs. 3 BWG-E, da ursprünglich Teil von § 25 BWG, nunmehr verschoben.
- §§ 30b und 30c BWG-E, da wesentliche Bestimmungen hinsichtlich der konsolidierten Einhaltung von Normen bzw. dessen Freistellung auf Soloebene.

In Z 9 wird die Einhaltung des § 30a BWG-E genannt; dieser ist jedoch bereits in Z 1 genannt, **Z 9 kann daher entfallen.**

In Z 10 wird die Prüfung von institutionellen Sicherungssystemen, die über eine Bewilligung zur Ausnahme der Verpflichtung vom Beteiligungsabzug gemäß Artikel 46 Abs. 3 CRR verfügen, angeordnet. Hier sollte im Sinne der jüngsten Ergänzungen von Art. 46 Abs. 3 CRR klargestellt werden, dass eine Prüfung des Bankprüfers nicht nur im Fall der Erstellung einer konsolidierten Bilanz, sondern auch bei Vornahme einer Aggregation zu erfolgen hat. In den EB sollte ausdrücklich auf die Bestätigungsplichten gemäß Art. 46 Abs. 3 lit. b sublit. v CRR verwiesen werden.

Ebenso hat gemäß § 63 Abs. 4 Z 10 BWG-E der Bankprüfer nur die konsolidierte Bilanz des IPS zu prüfen. Durch den Verweis des Art. 46 Abs. 3 CRR auf Art. 108 Abs. 7 lit. e CRR hat das IPS allerdings einen konsolidierten Bericht (dh Bilanz, GuV, Lagebericht u Risikobericht) oder einen aggregierten Bericht (dh Bilanz, GuV, Lagebericht u Risikobericht) zu erstellen. Es ist daher aus unserer Sicht zu kurz gegriffen, dass nur die Bilanzen zu prüfen sind - eine Prüfung der Bilanz ist unseres Erachtens schwer möglich bzw nicht sinnvoll ohne Berücksichtigung der Veränderungsrechnung/GuV, den Erläuterungen/Lagebericht sowie dem Risikobericht.

Wir schlagen demnach vor, in § 63 Abs. 4 eine weitere Z 10a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„10. den Bericht gemäß Art 108 Abs. 7 lit. e CRR.“

Zu Abs. 4a: Die Zulässigkeit und Richtigkeit der Netting-Vereinbarungen ist ausdrücklich gemäß Abs. 4 Z 11 zu prüfen. Abs. 4a Satz 1 wiederholt und erweitert dieses Erfordernis. Gegebenenfalls könnten die beiden Bestimmungen zusammengefasst werden.

§ 64 BWG-E

Zu Abs. 1 Z 17:

Die Aufstellung über die Konsolidierung der Eigenmittel war bisher vom Bankprüfer des übergeordneten KI in den bankaufsichtlichen Prüfbericht aufzunehmen (§ 24 Abs. 5 aF BWG). Entgegen den EB „entspricht“ § 64 Abs. 1 Z 17 BWG-E dieser alten Bestimmung nicht, sondern sieht vor, dass die KI eine Aufstellung über die Konsolidierung der Eigenmittel in den Anhang aufzunehmen haben.

Wir empfehlen in § 64 BWG-E zudem folgende Klarstellungen:

§ 64. (1) Die Kreditinstitute haben ergänzend zu den §§ 236 bis 240 und 265 UGB folgende Angaben in den Anhang aufzunehmen:

(...)

- 16. eine Aufgliederung des Kernkapitals und der ergänzenden Eigenmittel; dies gilt auch für Anteile und sonstige Eigenmittel, die von einer herrschenden Gesellschaft begeben wurden;
- 17. Das übergeordnete Kreditinstitut eine Aufstellung über die konsolidierten Eigenmittel;
- 18. eine nach Niederlassungsstaaten geordnete Auflistung folgender Daten, und Kennzahlen auf konsolidierter Basis, für das Geschäftsjahr:
 - a) Name der Niederlassung, deren Geschäftsbereiche und Name des Staates der Niederlassung
 - b) Nettozinsertrag und Betriebserträge
 - c) Anzahl der Mitarbeiter auf Vollzeitbasis
 - d) Jahresergebnis vor Steuern
 - e) Steuern vom Einkommen
 - f) Erhaltene öffentliche Beihilfen
- 19. die Gesamtkapitalrentabilität, die als Quotient des Jahresergebnisses geteilt durch die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag darzustellen ist.

Da es hier primär um Anforderungen an das übergeordnete Kreditinstitut der KI-Gruppe geht, sollte auch ein Verweis auf die Konzernanhangvorschriften des UGB (§§ 265 ff UGB) eingefügt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen der Z 18 dienen v.a. einer sprachlichen Präzisierung im Sinne des UGB. Die in Z 18 lit b leg.cit. in der Richtlinie vorgesehene Formulierung „Umsatz“ sollte – mangels Aussagekraft bei Kreditinstituten – durch „Nettozinsertrag und Betriebserträge“ ersetzt werden, was auch der in § 99d Abs. 4 BWG-E getroffenen Anordnung entspricht. Hinsichtlich Z 18 lit. d ist darauf hinzuweisen, dass Art. 86a CRD IV von „Gewinn und Verlust vor Steuern“ spricht, was nicht mit dem „Ergebnis vor Steuern“ gleichzusetzen ist, da außerordentliche Ergebnisse nicht erfasst wären. Die vorgeschlagene Änderung in Z 19 leg.cit. soll eine zeitliche Präzisierung entsprechend dem Telos von Art. 86b CRD IV bringen.

§ 65a BWG-E

Der Verweis auf § 28a Abs. 5 Z 1 bis 4 BWG-E ist unzureichend, da Z 5 leg.cit. in Umsetzung von Art. 87 CRR erfolgte und somit von Art. 91a CRR – der mit § 65a BWG-E umgesetzt werden soll – erfasst ist. Der Verweis ist demnach auf „§ 28a Abs. 5 Z 1 bis 5“ richtig zu stellen.

Zudem fehlt die Pflicht zur Offenlegung der Kapitalrendite im Sinne des Art. 86b CRR (Nettogewinn geteilt durch Bilanzsumme), somit in concreto ein zusätzlicher Verweis auf § 64 Abs. 1 Z 19 BWG.

§ 69 Abs. 1 BWG-E

Art. 4 Abs. 22 CRR sieht eine Definition der zuständigen Behörde vor, die auch für die CRD IV von Relevanz ist. Art. 5 Abs. 1 CRD IV sieht vor, dass die Mitgliedstaaten für die Zwecke der CRR eine zuständige Behörde zu benennen haben. Dieser europarechtlichen Verpflichtung sollte in § 69 BWG nachgekommen und die FMA (nach dem Vorbild des RAVG oder von § 48u BörseG) als zuständige Behörde für die Zwecke der CRR ausdrücklich benannt werden. Es wird daher vorgeschlagen, § 69 Abs. 1 BWG folgenden Satz voranzustellen:

„(1) Die FMA ist die für den EWR-Mitgliedstaat Österreich zuständige Behörde für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 und nimmt unbeschadet der ihr in diesem und anderen Bundesgesetzen zugewiesenen Aufgaben die einer zuständigen Behörde gemäß der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 zukommenden Aufgaben und Befugnisse wahr.“

Von entscheidender Bedeutung für einen rechtssicheren Vollzug ist außerdem, in Abs. 1 auch auf die gemäß der CRR und CRD IV seitens der EBA zu erarbeitenden und von der Europäischen Kommission zu verabschiedenden technischen Standards zu verweisen. Wir ersuchen daher dringend um eine entsprechende Ergänzung:

„(1) Die FMA hat unbeschadet der ihr in anderen Bundesgesetzen zugewiesenen Aufgaben die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes, des Sparkassengesetzes, des Bausparkassengesetzes, der Einführungsverordnung zum Hypothekenbank- und zum Pfandbriefgesetz, des Hypothekenbankgesetzes, des Pfandbriefgesetzes, des Bankschuldverschreibungsgesetzes, des Investmentfondsgesetzes 2011, des Depotgesetzes, des BMSVG, des Immobilien-Investmentfondsgesetzes, des Finanzkonglomerategesetzes und der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 sowie der für die Bankenaufsicht relevanten technischen Standards im Sinne der Art. 10 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und der Art. 10 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 durch [...]“

Zudem wird angeregt, auch einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG explizit als Normadressaten in § 69 Abs. 2 Z 1 BWG aufzunehmen.

§ 70 Abs. 4 BWG-E

Abs. 4 sollte im Sinne der Rechtssicherheit und Effektivität des Vollzugs ebenso wie § 69 Abs. 1 um die Rechtsquelle „technische Standards“ ergänzt werden.

§ 70 Abs. 4d BWG-E

Hier wäre der Adressat „Kreditinstitutsgruppen“ zu ergänzen. Die europäische Liquiditätsregulierung geht von der Möglichkeit der nationalen Behörde (auch) zur konsolidierten Aufsicht von Liquiditätsrisiken aus; insbesondere in Hinblick auf die Möglichkeit eines Liquiditäts-Waiver gemäß § 30c BWG-E ist es für die FMA unabdingbar, in

die Liquiditätssteuerung auf konsolidierter Ebene eingreifen zu können. Es wird daher ersucht, folgende Formulierung zu übernehmen:

„(4d) Die FMA kann Kreditinstituten und Kreditinstitutsgruppen besondere Liquiditätsanforderungen vorschreiben, [...]“

Ferner sollte in einer neuen Z 5 auch auf Teil 6 CRR hingewiesen werden, da dort auch qualitative Anforderungen geregelt sind (s z.B. Art. 413 CRR: Vorlage von Sanierungsplänen, Erhöhung der Meldefrequenz, etc.).

„5. die Anforderungen nach Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013“

Zu § 73 Abs. 1 Z 8 BWG-E

In Z 8 wäre eine Ergänzung hinsichtlich der Anzeige der jeweiligen Funktion im Aufsichtsrat (Aufsichtsratsvorsitzender oder stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) wünschenswert:

§ 73 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. jede Ernennung eines Aufsichtsratsmitgliedes sowie das Ergebnis der Wahl zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 28a Abs. 3 und 5, sowie jede Änderung der Voraussetzungen gemäß § 28a Abs. 3 und 5 bei bestehenden Mitgliedern des Aufsichtsrates;“

Ergänzung EB zu Z 8:

Die Anzeigepflicht zur Wahl des (stellvertretenden) Vorsitzenden des Aufsichtsrates wird aus § 28a Abs. 4 BWG systematisch kohärent nach § 73 Abs. 1 Z 8 BWG-E verschoben.

§ 74b BWG-E und § 103xz Z 15 BWG-E

Der Text von Art. 21a Abs. 1 CRR ist eindeutig dahingehend, dass jedenfalls die Bewertung von RWA und Eigenmittel dem angewendeten Rechnungslegungsstandard folgt.

Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass der nunmehr vorliegende Wortlaut nicht mehr auf den „applicable accounting standard“ referenziert, sondern auf das Framework „to which the institution is subject under Regulation (EC) No 1606/2002 and Directive 86/635/EEC“. Durch den Wegfall der noch in der allgemeinen Ausrichtung des Rates enthaltenen Wortfolge „save otherwise provided“ gibt es keine Möglichkeit mehr, hiervon durch Schaffung einer nationalen Regelung abzuweichen. Art. 21a CRR normiert somit eine Parallelität von jenem Standard, der für das Accounting verwendet wird, und jenem, der dem Reporting zugrunde gelegt wird – mithin eine Verpflichtung für IFRS-Bilanzierer, den IFRS-Standard auch für das regulatorische Reporting zu verwenden. Dies gilt in Ermangelung einer in der CRR vorgesehenen Übergangsfrist ab Inkrafttreten der CRR.

Art. 21a Abs. 2 CRR räumt in Ergänzung dazu den Behörden die Möglichkeit ein, auch UGB-Rechnungsleger zur Anwendung der IFRS für regulatorische Zweck zu verhalten. Für diesen Fall ist eine Übergangsfrist vorgesehen.

Wir regen dringend an, § 74b BWG entsprechend den europäischen Vorgaben auszugestalten. Andernfalls wären erhebliche Nachteile für jene Institute zu befürchten, die bereits bisher unter Anwendung des § 29a BWG IFRS-Daten zugrunde legen oder mittelfristig planen, darauf umzustellen, da diese nunmehr einen Bescheid der FMA erwirken und zwingend die Vorlaufzeit von 2 Jahren gemäß Art. 448a CRR beachten müssten (d.h. auch über diesen Zeitraum von der Anwendung von IFRS für Aufsichtszwecke ausgeschlossen wären).

Für jene IFRS-Anwender, die derzeit für regulatorische Zwecke (noch) auf eine Rechnungslegung nach UGB/BWG abstellen und daher gemäß Art. 21a Abs. 1 CRR auf die Ermittlung ihrer regulatorischen Kennzahlen nach IFRS umstellen müssen, steht aus Sicht der FMA außer Zweifel, dass im Vollzug diesbezüglich auf ausreichende Vorlaufzeiten zu achten sein wird.

§ 77 Abs. 6 und 7 BWG-E

Zur Klarstellung in Bezug auf Informationsaustausch sollten auch Abs. 6 und 7 leg.cit. novelliert werden:

§ 77 Abs. 6 lautet:

„(6) Wird die FMA von einer Behörde im Sinne des Art. 2 Abs. 2 lit. f der Verordnung (EU) 1093/2010 oder eines Drittlandes gemäß Abs. 5 Z 2 oder 3 ersucht, dieser Behörde vorliegende Informationen über

1. ein Kreditinstitut,
2. eine Finanz-Holdinggesellschaft,
3. ein Finanzinstitut,
4. eine Wertpapierfirma,
5. ein Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten,
6. ein gemischtes Unternehmen,
7. ein Tochterunternehmen der in Z 1 bis 6 genannten Unternehmen, oder
8. eine gemischte Finanz-Holdinggesellschaft,

jeweils mit Sitz im Inland, nachzuprüfen, so ist sie ermächtigt, die Durchführung der Prüfung durch die ersuchende Behörde des Mitgliedstaates oder des Drittlandes zu gestatten, andere Behörden in Anwendung des § 72 Abs. 1 im Wege der Amtshilfe darum zu ersuchen oder die Prüfung der Oesterreichischen Nationalbank bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 Z 3 zu übertragen. § 71 ist anzuwenden. Ferner können Wirtschaftsprüfer, der Bankprüfer, die zuständigen Prüfungs- und Revisionsverbände oder sonstige vom zu prüfenden Unternehmen unabhängige Sachverständige mit der Prüfung beauftragt werden. Die Durchführung der Prüfung durch die ersuchende Behörde des Drittlandes darf nur zur Erfüllung der in Abs. 5 genannten Aufsichtsaufgaben und unter Wahrung des Berufsgeheimnisses gestattet werden. Nimmt die ersuchende Behörde die Prüfung nicht selbst vor, darf sie auf eigenen Wunsch dennoch bei der Prüfung anwesend sein. Ebenso kann die FMA von ihren Befugnissen auch ausschließlich für die Zwecke der Zusammenarbeit mit der Behörde eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes gemäß Abs. 5 Z 2 oder 3 Gebrauch machen.“

EB zu § 77 Abs. 6:

Hiermit wird Abs. 6 in Konsequenz zu den Novellierungen in Abs. 5 zugunsten des sektorübergreifenden Informationsaustausches mit den für die Aufsicht über den Finanzmarkt betrauten Behörden angepasst.

Ferner wird der Unterabsatz um die Klarstellung ergänzt, dass die FMA ihre Ermittlungsbefugnisse auch für Zwecke heranziehen kann, die keinem direkten inländischen Bankenaufsichtsinteresse entspringen, dies jedoch der internationalen Zusammenarbeit mit den genannten Behörden dient. Dies soll insbesondere die Effektivität der Ermittlungsbefugnisse der FMA sowie jene des internationalen Datenaustausches erhöhen.

§ 77 Abs. 7 lautet:

„(7) Falls die Behörden

1. des Mitgliedstaates gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. f der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder
2. des Drittlandes gemäß Abs. 5 Z 2 oder 3,

in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nicht selbst durchführen, können amtliche Auskünfte auch dann erteilt werden, wenn Informationen an die Behörden weitergeleitet werden, die die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis selbst durchführen. Die Weitergabe solcher Informationen ist jedoch nur zulässig, wenn sie ausschließlich Zwecken der konsolidierten Aufsicht dient, und ein im Sinne von Art. 44 Abs. 1 der Richtlinie 2006/48/EG gleichwertiges Berufsgeheimnis besteht.“

EB zu § 77 Abs. 7:

Hiermit wird Abs. 7 klarstellend angepasst.

§ 99c BWG-E

Nach den Erläuterungen dient § 99c Abs. 1 BWG-E der Umsetzung der Art. 66 Abs. 2 lit. a und Art. 67 Abs. 2 lit. a CRR, welche auch die Veröffentlichung als Strafart vorsehen. Im Gegensatz zu den zitierten Bestimmungen der CRR sieht der BWG-Entwurf im letzten Halbsatz eine Interessensabwägung vor, die nicht europarechtlich indiziert ist. Die FMA spricht sich für die Streichung dieser Interessensabwägung aus.

§ 99c Abs. 2 BWG-E sieht vor, dass rechtskräftig verhängte Sanktionen durch die FMA umgehend im Internet bekannt zu machen sind. Es wird angeregt, in Anpassung auf die österreichische Terminologie das Wort „Sanktion“ durch „Geldstrafe“ zu ersetzen (in weiterer Folge auch in § 99c Abs. 3 BWG-E).

Des Weiteren wird angeregt, in Abs. 2 den ersten Halbsatz durch die Wortfolge „Nach diesem Bundesgesetz rechtskräftig verhängte Sanktionen“ zu ersetzen, um die Gefahr einer Derogation nach dem Grundsatz lex posterior von Veröffentlichungsbestimmungen in anderen Bundesgesetzen, mitunter dem InvFG 2011, hintan zu halten.

Ebenso wird angeregt, den letzten Halbsatz des Abs. 2 gänzlich zu streichen. Aufgrund der allgemeinen Grundsätze des österreichischen Verwaltungsrechts hängt die Rechtskraft eines Bescheides von dessen Erlassung gegenüber der Partei ab. Eine Information der Partei von der Rechtskraft der Entscheidung ist dem österreichischen Verwaltungsrecht nicht nur unbekannt, vor diesem Hintergrund auch nicht zur Wahrung der Partierechte erforderlich und verwaltungsökonomisch nicht indiziert.

Zusammenfassend wird daher für Abs. 2 folgender Wortlaut vorgeschlagen:

„(2) Nach diesem Bundesgesetz rechtskräftig verhängte Geldstrafen sind von der FMA mitsamt der Identität der sanktionierten Person und den Informationen zu Art und Charakter des zu Grunde liegenden Verstoßes umgehend im Internet bekannt zu machen.“

§ 99c Abs. 3 BWG-E sieht die Möglichkeit der anonymen Veröffentlichung vor. Art. 68 Abs. 2 CRD IV, der in § 99c Abs. 3 BWG umgesetzt wird, hat in seiner endgültigen Fassung eine wesentliche Einschränkung erfahren, die auch in § 99c Abs. 3 Z 4 BWG aufgenommen werden sollte:

~~„4. den Beteiligten einen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügen würde, sofern sich ein solcher ermitteln lässt die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Kreditinstitutes gefährden würde“~~

§ 99d BWG-E

Die FMA begrüßt ausdrücklich die Einführung einer Strafbarkeit der juristischen Person, da die Einführung einer Strafbarkeit für juristische Personen mit einer angemessenen Strafhöhe im Aufsichtsbereich der FMA der höheren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit juristischer Personen im Sinne der Spezial- und Generalprävention Rechnung trägt. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte zum Anlass genommen werden, um im FMABG für den Vollzugsbereich der FMA eine generelle Strafbarkeit der juristischen Person zu schaffen.

Anlässlich des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird vorgeschlagen, aus Gründen des Verfahrensökonomie und aus generellen präventiven Überlegungen der FMA ein gewisses Ermessen für die Anwendung der §§ 98ff BWG einzuräumen. Dieses Ermessen sollte sich darauf beschränken, dass im Falle der Verhängung einer Geldstrafe gegen eine juristische Person wegen einer Verwaltungsübertretung von der Bestrafung des Verantwortlichen gemäß § 9 VStG wegen derselben Verwaltungsübertretung abgesehen werden kann.

Angemerkt wird zudem, dass der Verweis auf die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9 und 28a Abs. 5 Z 1 bis 4 BWG-E ins Leere läuft und daher gestrichen werden sollte. Es ist nicht anzunehmen, dass eine juristische Person oder ein Geschäftsleiter als Verantwortlicher gemäß § 9 VStG dafür bestraft werden kann, dass Personen in den Aufsichtsrat berufen werden, die den Anforderungen des § 28a Abs. 5 Z 1 bis 4 BWG-E nicht entsprechen bzw. die Möglichkeit hat, dies im Sinne des § 99d Abs. 2 BWG-E zu überwachen oder zu kontrollieren.

Schließlich greifen die Vorgaben für die Gesamtnettoumsatzberechnung gemäß § 99d Abs. 4 BWG-E im Bereich des unerlaubten Geschäftsbetriebes zu kurz und könnten zu Vollzugsproblemen führen, da juristische Personen, die unerlaubt tätig sind, typischerweise nicht nach den Vorschriften des BWG bilanzieren und daher der Verweis auf die Anlage 2 zu § 43 BWG in § 99d Abs. 4 BWG-E für diese Adressaten nicht adäquat ist. Um einen solchen Leerlauf zu verhindern, könnte man sich an anderen bundesgesetzlichen Vorschriften orientieren (§ 29 KartellG 2005, § 184 BAO).

Es wird daher folgender Änderungsvorschlag unterbreitet:

„§ 99d. (1) Die FMA kann auch Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn Personen, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

1. der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
2. der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
3. einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehaben, gegen die in § 98 Abs. 1, Abs. 2 Z 7 und 11, Abs. 5, Abs. 5a oder § 99 Abs. 1 Z 3 oder 4 angeführten Verpflichtungen oder die Bestimmungen der § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9 oder § 28a Abs. 5 Z 1 bis 4 verstoßen haben.

(2) Juristische Personen können wegen Verstößen gegen die in § 98 Abs. 1, Abs. 2 Z 7 und 11, Abs. 5, Abs. 5a oder § 99 Abs. 1 Z 3 oder 4 angeführten Pflichten oder die Bestimmungen der § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9 oder § 28a Abs. 5 Z 1 bis 4 auch verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 1 genannte Person die Begehung dieser Verstöße durch eine für die juristische Person tätige Person ermöglicht hat.

(3) (**Verfassungsbestimmung**) Die Geldstrafe gemäß Abs. 1 oder 2 beträgt bis zu 10 vH des jährlichen Gesamtnettoumsatzes gemäß Abs. 4 oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt.

(4) Der jährliche Gesamtnettoumsatz gemäß Abs. 3 ist bei Kreditinstituten der Gesamtbetrag aller in Z 1 bis 7 der Anlage 2 zu § 43 angeführten Erträge abzüglich der dort angeführten Aufwendungen; handelt es sich bei dem Unternehmen um eine Tochtergesellschaft, ist den jährlichen Gesamtnettoumsatz abzustellen, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss der Muttergesellschaft an der Spalte der Gruppe ausgewiesen ist. Bei sonstigen juristischen Personen ist der jährliche Gesamtumsatz maßgeblich. Soweit die FMA die Grundlagen für den Gesamtumsatz nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(5) Die FMA kann von der Bestrafung eines Verantwortlichen gemäß § 9VStG absehen, wenn für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.“

§ 99f BWG-E

Mit § 99f BWG-E wird Art. 86a Abs. 1 CRD IV umgesetzt, demzufolge sämtliche Verwaltungssanktionen, die gemäß den Art. 65, 66 und 67 CRD IV verhängt wurden, an die EBA zwecks Erfassung in einer zentralen Sanktionsdatenbank zu melden sind. Nach der CRD IV meldepflichtig sind somit Sanktionen wegen Verstößen gegen die CRR oder innerstaatliches Recht, das in Umsetzung der CRD IV erlassen wurde (vgl auch Art. 65 Abs. 1 CRD IV). Der gegenständliche § 99f BWG-E geht über Art. 86a Abs. 1 CRD IV hinaus und erfasst auch Sanktionen, die auf nichtharmonisiertem nationalem Recht beruhen (zB Verwaltungsstrafen im nationalen Meldewesen). Dies ist nicht erforderlich und aufgrund mangelnder unionsweiter Vergleichbarkeit auch nicht zweckmäßig. Es wird daher folgende einschränkende Formulierung des § 99f BWG-E Satz 1 vorgeschlagen:

„Die FMA hat alle Sanktionen wegen Verstößen gegen die Bestimmungen der in § 70 Abs. 4 angeführten Bundesgesetze, gegen auf Grund dieser Bundesgesetze erlassenen Verordnungen oder Bescheide, sofern diese in Umsetzung der Richtlinie 2013/xx/EU erfolgen, gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. xxx/2013 oder der auf Basis dieser Verordnung erlassenen Bescheide an die EBA zu melden.“

§ 103xz und § 107 Abs. 80 BWG-E

Die Überarbeitung und Rekalibrierung der LCR soll nach derzeitigem Zeitplan bis 31.12.2014 abgeschlossen sein, sodass mit 1.1.2015 das neue, Basel III konforme Liquiditätsregime in Kraft treten kann. Aus diesem Grund sieht § 107 Abs. 80 BWG-E aE auch bereits heute vor,

dass § 25 BWG-E (idF BGBl. I Nr. xxx/2013) automatisch mit 31.12.2014 außer Kraft tritt. Um einer Legisvakanz für den Fall einer Verzögerung des europäischen Fahrplans vorzubeugen, wird angeregt, in §§ 103xz Z 5, 6 und 7 107 Abs. 80 BWG-E nicht auf ein festes Datum, sondern auf das Datum der erstmaligen Anwendung der nach Vorlage der Berichte gemäß Art. 481 CRR rekalibrierten LCR abzustellen.

II. Zu Änderungen des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz

§ 16 Abs. 2a FMABG-E

§ 16 Abs. 2a FMABG-E sieht vor, dass die FMA „dem Bundesminister für Finanzen auf Anfrage unverzüglich diejenigen Daten und Informationen zu übermitteln hat, die für die Erstellung von Regelungsvorhaben und für die Erfüllung der §§ 17 und 18 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, erforderlich sind“.

Aus Sicht der FMA bestehen gegen diese Regelung in mehrfacher Hinsicht Bedenken, weshalb diese entfallen sollte:

Der verfassungsgesetzliche Auftrag der FMA ist gemäß § 1 Abs. 1 FMABG die „Durchführung der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Wertpapieraufsicht und der Pensionskassenaufsicht“. Laut § 1 Abs. 1 BHG 2013 regelt das Bundeshaushaltsgesetz 2013 die Haushaltsführung des Bundes und gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, für alle Organe des Bundes, die an der Führung des Bundeshaushaltes beteiligt sind. Sämtliche haushaltrechtlichen Bestimmungen des BHG und aufgrund dessen erlassener Verordnungen knüpfen in erster Linie an die „haushaltführenden Organe“ und die Verantwortung für die „Vorbereitung der Erlassung von Rechtsvorschriften des Bundes“ an. Ein Zusammenhang mit dem verfassungsgesetzlichen Auftrag der FMA gemäß § 1 Abs. 1 FMABG ist damit schon grundsätzlich nicht klar ersichtlich.

Gemäß § 16 Abs. 2 FMABG („Aufsicht des Bundesministers für Finanzen über die FMA“) ist der Bundesminister für Finanzen jederzeit berechtigt, Auskünfte über alle Angelegenheiten der FMA einzuholen. Die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit der FMA entspricht im Sinne der Erläuterungen zu § 16 FMABG auch der Ressortverantwortlichkeit des BMF, insbesondere gegenüber dem Nationalrat. Die Rechtsaufsicht des BMF ist daher entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit de lege lata umfassend normiert und wird nicht nur zur Behandlung von Beschwerden, sondern auch zur Beantwortung von parlamentarischen Anfragen sowie anlassbezogen wahrgenommen. Eine zusätzliche, spezielle Regelung wie § 16 Abs. 2a FMABG-E betreffend die Übermittlung von Daten und Informationen im Hinblick die Erfüllung der §§ 17 und 18 des BHG 2013 erscheint daher nicht erforderlich und systematisch nicht indiziert.

Weitere Bedenken sind darin zu sehen, dass § 16 Abs. 2a FMABG-E iVm §§ 17 und 18 BHG „für die Erfüllung der §§ 17 und 18 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009“ ganz allgemein auf Daten und Informationen abstellt, die für „Regelungsvorhaben“ (Gesetze, Verordnungen, über- oder zwischenstaatliche Verein-

barungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG) erforderlich sind. Ein bestimmter **Zusammenhang mit dem gesetzmäßigen Wirkungsbereich der FMA nach dem FMABG** (vgl. § 1 Abs. 1 FMABG – Verfassungsbestimmung sowie § 16 Abs. 1 FMABG – Rechtsaufsicht) ist somit keineswegs vorausgesetzt.

Wie aus den Erläuterungen zu § 16 Abs. 2a FMABG-E hervorgeht, sind weiters nicht nur Daten und Informationen gemeint, über die die FMA bereits verfügt (weil sie im Rahmen der Aufsichtstätigkeit erhoben werden) oder die der FMA über die gemeinsame Datenbank mit der OeNB gemäß § 79 Abs. 3 BWG ohnehin zugänglich wären; vielmehr umfasst das Datenmaterial laut Erläuterungen zu § 16 Abs. 2a FMABG-E auch Auswertungen und Analysen dieser Daten sowie Einschätzungen der Auswirkungen von Maßnahmen auf die Aufsichtstätigkeit und die der Aufsicht unterliegenden Rechtsträger. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund problematisch, dass die FMA seit der BWG-Novelle 2008 über **keine eigenen Ressourcen zur Bankenanalyse** mehr verfügt. Die von § 16 Abs. 2a FMABG-E u.a. geforderte Einschätzung der Auswirkung von (gesetzlichen) Maßnahmen auf die der Aufsichtstätigkeit unterliegenden Rechtsträger ist daher in einem wesentlichen Bereich **aus eigenen Mitteln nicht mehr darstellbar**.

Zusammengefasst erscheint § 16 Abs. 2a FMABG-E insbesondere vor dem Hintergrund des verfassungsgesetzlichen Auftrags der FMA in § 1 Abs. 1 FMABG (die „*Durchführung der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Wertpapieraufsicht und der Pensionskassen- aufsicht*“) problematisch, da mit dem Regelungsentwurf der FMA unzweifelhaft Aufgaben der „*haushaltführenden Organe*“ bzw. der für die „*Vorbereitung der Erlassung von Rechtsvor- schriften des Bundes*“ verantwortlichen Organe überbunden werden, die einerseits vom verfassungsgesetzlichen Auftrag der FMA gemäß § 1 Abs. 1 FMABG keine ausdrückliche Deckung finden und die die FMA auch vor ressourcentechnische Probleme stellt. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich mit einer solchen Überbindung im Zuge der Kontrolle der wirkungsorientierten Folgenabschätzung sowie der internen Evaluierung und Wirkungskontrolle von Rechtsvorschriften des Bundes (§ 68 BGH 2013 – **Wirkungscontrolling**), mit denen sowohl Bundeskanzleramt als auch Rechnungshof betraut sind, **zusätzliche Querbeziehungen zur unabhängigen Besorgung der Durchführung der Aufsichtstätigkeit durch die FMA** entsprechend dem verfassungsgesetzlichen Auftrag in § 1 Abs. 1 FMABG ergeben könnten.

Für den Fall, dass die gegenständliche Regelung dennoch beibehalten werden sollte, sollte der FMA die Möglichkeit eingeräumt werden, dass sie **eine gutachtliche Äußerung der Österreichischen Nationalbank** zur Bereitstellung entsprechender Daten und Informationen (vgl. § 79 BWG) **einholen kann**.

§ 22 FMABG

Anlässlich des vorliegenden Gesetzesentwurfes und der aktuellen europäischen Entwicklungen im Bereich der Finanzmarktregulierung im Bereich Sanktionen wird vorgeschlagen, mittels Verfassungsbestimmung in § 22 FMABG eine Grundlage für eine

einfachgesetzliche Ermächtigung der FMA zur Verhängung von Sanktionen zu schaffen, die sich aus umzusetzenden Rechtsakten der Europäischen Union ergeben. Dadurch bleibt bei der Formulierung der Strafbestimmungen in den Materiengesetzen die bisherige Flexibilität enthalten; auch die Verfassungsbestimmungen im vorliegenden BWG-E könnten somit einfachgesetzlich erlassen werden. Eine solche Bestimmung im FMABG könnte lauten:

§ xx. (Verfassungsbestimmung) Zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union kann die FMA durch einfaches Bundesgesetz ermächtigt werden, innerhalb ihres Wirkungsbereichs gemäß den §§ 1 und 2 dieses Bundesgesetzes Verwaltungsstrafen gegen natürliche oder juristische Personen in der Höhe, Art und dem Umfang zu verhängen, die in den umzusetzenden Rechtsakten der Europäischen Union vorgesehen sind.

§ 22 Abs. 5 FMABG-E

Die FMA begrüßt ausdrücklich den vorgeschlagenen Entwurf für einen neuen § 22 Abs. 5 FMABG. Diese Regelung dient der Sicherstellung eines effektiven Vollzugs der Verwaltungsstrafbestimmungen durch die FMA.

§§ 22b Abs. 1 und 22c Abs. 1 FMABG (Verweisanpassung E-GeldG 2010)

Die FMA begrüßt die Anpassung der Verweise auf das E-Geldgesetz 2010 als wichtige Klarstellung für die Ausübung ihrer Kompetenzen im Bereich der Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebes.

III. Zu den Änderungen des Investmentfondsgesetzes 2011

§ 6 Abs. 2 Z 5 InvFG-E, § 3 Abs. 4a und Abs. 7 BWG-E

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll im Zuge einer Verweisanpassung in § 6 Abs. 2 Z 5 InvFG 2011 Teil 5 der CRR auf Kapitalanlagegesellschaften anwendbar gemacht werden. Hingegen sollen durch den Gesetzesentwurf zu § 3 Abs. 4a und Abs. 7 BWG-E Immobilieninvestmentfonds und Betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen vom Anwendungsbereich des Teils 5 der CRR ausgenommen werden.

Es kann nicht nachvollzogen werden, warum es nun innerhalb des Kreises der Sonderkreditinstitute zu Ungleichbehandlungen in der Anwendbarkeit der Bestimmungen der CRR kommen soll. Ausaufsichtsrechtlicher Sicht sieht die FMA keinen Grund dafür, dass nicht auch Kapitalanlagegesellschaften von der Anwendung des Teils 5 der CRR ausgenommen werden sollten.

IV. Zu den Änderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007

§ 6 Abs. 1 WAG 2007 und § 6 Abs. 2 WAG 2007-E

Bisher konnte § 6 WAG 2007 so gelesen werden, dass mit der Anwendung von Gesetzesbestimmungen des BWG auf Wertpapierfirmen auch die FMA-Verordnungen anwendbar sind, die die dort aufgezählten Gesetzesbestimmungen näher ausgestalten und sich auf Verordnungsermächtigungen in den entsprechenden BWG-Bestimmungen stützen. In der neuen Bestimmung des § 6 Abs. 2 WAG 2007 über die auf CRR-Wertpapierfirmen zusätzlich anwendbaren BWG-Bestimmungen werden erstmals auch ausdrücklich die FMA-Verordnungen anhand aufgezählter Verordnungsermächtigungen des BWG genannt. Um in systematischer Zusammenschau des § 6 WAG 2007 keine Missverständnisse zu erzeugen, sollten deswegen auch in § 6 Abs. 1 WAG 2007 die auf Wertpapierfirmen anwendbaren FMA-Verordnungen anhand der jeweiligen Verordnungsermächtigungen aufgezählt werden, so zum Beispiel die Verordnung der FMA gemäß § 40b Absatz 1 BWG.

Zusätzlich sollte der Verweis auf § 73 Abs. 1 WAG 2007 nunmehr auf „§ 73 Abs. 1 Z 1 bis 7 und 11“ reduziert werden, da die neu geregelte Bestimmung des § 73 Abs. 1 Z 8 BWG-E keine Anwendung auf Nicht-CRR-Wertpapierfirmen findet. Konsequenterweise sollte in § 6 Abs. 2 WAG 2007-E der Verweis auf die auf CRR-Wertpapierfirmen anwendbaren Bestimmungen des BWG um die neu gefasste Bestimmung des § 73 Abs. 1 Z 8 BWG-E ergänzt werden.

§ 24 Abs. 2 Z 3 WAG 2007-E

In § 24 WAG 2007 werden angemessene Vorkehrungen gefordert, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Damit wird Art. 12 der sog. MiFID-Durchführungsrichtlinie 2006/73/EG umgesetzt. Gemäß Art. 12 Abs. 3 lit. b leg. cit. entfällt diese Verpflichtung bei persönlichen Geschäften mit Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der UCITS-Richtlinie 85/611/EWG, fortgeführt in der UCITS-IV-Richtlinie 2009/65/EG (OGAW), oder mit Anlagen, für die national ein gleich hohes Maß an Risikostreuung vorgeschrieben ist. Demgemäß entfiel die Verpflichtung bis zum Bundesgesetz BGBI. I Nr. 119/2012 gemäß § 24 Abs. 3 Z 2 WAG 2007 i. V. m. § 2 Z 35 lit. a und b BWG (alt), also inländische und EWR-OGAW. Seit der UCITS-IV-Umsetzung durch Bundesgesetz BGBI. I Nr. 77/2011 wird an der BWG-Stelle aber auf die Definition gemäß § 3 Abs. 2 Z 30 InvFG 2011 verwiesen. Auf diese Definition stellt auch die hier vorgeschlagene Novelle ab.

Unseres Erachtens darf nicht bei Mitarbeitergeschäften in allen gemäß § 3 Abs. 2 Z 30 InvFG 2011 definierten Investmentfonds von der Verpflichtung gemäß § 24 WAG 2007 abgesehen werden, sondern nur bei den gemäß § 2 Abs. 1 InvFG 2011 definierten OGAW. OGAW erfüllen die Voraussetzungen aus der RL 2009/65/EG und nutzen die 1. Ausnahme gemäß Art. 12 Abs. 3 lit. b der RL 2006/73/EG. Die Definition gemäß § 3 Abs. 2 Z 30 InvFG 2011 – vor und nach Umsetzung der AIFM-Richtlinie 2011/61/EU – umfasst neben OGAW aber auch Spezialfonds etc. (im Weiteren: gemäß InvFG 2011 regulierte AIF). Gemäß InvFG 2011 regulierte AIF müssen nur ein gegenüber OGAW abgeschwächtes Maß an Risikostreuung einhalten und weisen mithin kein „gleich hohes Maß an Risikostreuung“ auf. Es erscheint deswegen unseres Erachtens europarechtlich problematisch, auch die gemäß InvFG 2011 regulierten AIF zumindest unter die 2. Ausnahme gemäß Art. 12 Abs. 3 lit. b RL 2006/73 zu fassen.

Wir erlauben uns ferner daran zu erinnern, dass mit dem Bundesgesetz BGBl I Nr. 119/2012 in § 24 Abs. 3 Z 2 WAG 2007 der Verweis von der alten BWG-Stelle bereits auf § 2 Abs. 1 InvFG 2011 und die dort definierten OGAW geändert wurde. Deswegen regen wir an, die Novellierungsanordnung zu streichen und in § 24 Abs. 3 Z 2 WAG 2007 den Verweis auf OGAW gemäß § 2 Abs. 1 InvFG 2011 zu belassen.

V. Zu den Änderungen des Pensionskassengesetzes

§ 19b Abs. 2 Z 4 lit. d PKG-E

In diesem Zusammenhang sollte die Wortfolge „oder Nachschusspflicht des Arbeitgebers“ gestrichen werden, da dies aus Sicht der FMA durch § 19 Abs. 2 Satz 2 PKG (Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber allen Arbeitnehmern bei entsprechender Änderung des Pensionskassenvertrages) bereits abgedeckt ist.

Diese Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Sergio Materazzi, LL.M.

Mag. Peter Jedlicka

elektronisch gefertigt

Signaturwert	K5LutEhJkRNNJXBoI+vY48JYZEpVaxWYoQ2GE7KTFT+uICfXveZz5qoHs28RgCsYZaKnXeo2NkaMgIyCcm+Hcs70IWfro8nnbBvC0Ifyj0LshacSDJ1+3hZqCt91Br+3YvXPhDhr8Hj4rDKPBvfpZLD2XeGplNHhZonWGeDa+/N9Lj/Y12arVffbV+M9Slw7lwT0sTyeWnJ/WEYrsf+YTMktFGIThykplN4eqMBLOHYxCUzFAEn5izW777rpzXX+GIrsSE4SPVFD9JwY+fhTRSeEPqt3Tr+FDy5M/TdhJi36khCgeWzSi/ngQV72/428grqqFJnBzb97uGm6U2bxOZg==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-24T12:20:26Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	524262
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	